



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0222/2010		<b>Datum:</b>	30.03.2010
<b>Verfasser:</b>	85-EB Stadtentwässerung		<b>Az:</b>	85/P/Pr
<b>Gremienweg:</b>				
<b>22.04.2010</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>13.04.2010</b>	<b>Werkausschuss "Stadtentwässerung"</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>12.04.2010</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Industriegebiet an der A 61/Güterverkehrszentrum Koblenz, Entwässerungstechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes 257 g, Koblenz-Rübenach</b>			

**Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat beschließt:

- a) die entwässerungstechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes 257 g des Industriegebietes an der A 61/Güterverkehrszentrums Koblenz in Koblenz-Rübenach gemäß dem Entwässerungslageplan B – 214-82549,
- b) die Bewilligung einer außerplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 180.000 € im Vermögensplan 2010 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung,
- c) die Deckung der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung erfolgt durch Zurückstellung der Maßnahme „Kanalerneuerung Görtzstraße“,
- d) die vorzeitige Mittelfreigabe vor Rechtskraft des Vermögensplanes 2010 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung.

**Begründung:**

Im Bereich des vorhandenen Güterverkehrszentrums Koblenz in Koblenz-Rübenach, südlich des vorhandenen Kreisverkehrsplatzes der L 52, soll in Kürze ein Gewerbebetrieb angesiedelt werden. Hierzu ist kurzfristig eine entwässerungstechnische und verkehrliche Erschließung erforderlich. Der betreffende Bebauungsplan Nr. 257 g befindet sich zurzeit noch in der Offenlage. Der Beschluß der Straßenplanung mit vorzeitiger Mittelfreigabe soll am 22.04.10 und der Satzungsbeschluß zum B-Plan am 28.05.10 im Stadtrat gefasst werden. Danach soll die Erschließungsmaßnahme mit einer gemeinsamen Ausschreibung und Vergabe der

Kanalbau- und Straßenbauarbeiten in Angriff genommen werden. Der Baubeginn ist für Juli 2010 vorgesehen. Die Gesamtbauzeit ist mit ca. 3 Monaten veranschlagt.

Die Entwässerung des geplanten Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Für den Schmutzwasserkanal sind rund 210 m Steinzeugrohre mit einem Durchmesser von 300 mm zu verlegen. Für den Regenwasserkanal sind rund 80 m Stahlbetonrohre mit einem Durchmesser von 400 mm zu verlegen. Im Zuge der Baumaßnahme sind für 9 Grundstücke Hausanschlüsse erstmalig zu erstellen.

Die Baukosten, zuzüglich Nebenkosten, betragen 180.000 €. Hiervon entfallen auf die Baunebenkosten rd. 20.000 € und auf die Baukosten 160.000 €. Für die Maßnahme ist im Vermögensplan 2010 der Stadtentwässerung kein Ansatz enthalten, daher ist eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich. Die Deckung soll über die Konto-Nr. 0085.439, Kanalerneuerung Görtzstraße (Ansatz im Wirtschaftsplan 2010 400.000 €) erfolgen, da diese Maßnahme erst in 2011 in Angriff genommen wird. Für die kurzfristige Ausführung ist zusätzlich eine vorzeitige Mittelfreigabe erforderlich.

Die Maßnahme ist unabweisbar, da es sich um eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach § 165 BauGB mit der gesetzlichen Verpflichtung einer zügigen Durchführung handelt. Zudem ist aufgrund zeitlicher Verzögerung ein mögliches Abspringen des Investors nicht ausgeschlossen.

Für die Herstellung der Anschlussleitungen fallen weitere Kosten in Höhe von 45.000 € an. Die erforderlichen Mittel werden unter der Konto-Nr. 0071501 und 0071502 bereitgestellt. Die Finanzierung erfolgt durch die Erhebung eines Aufwandsersatzes für die Grundstücksanschlüsse von den jeweiligen Eigentümern.

Da sich die Straße im Entwicklungsgebiet befindet, können keine Erschließungsbeiträge erhoben werden.

**Anlage:** Übersichtslageplan